
Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz ¹

(Änderung vom 6. Dezember 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für Motorfahrzeuge und Motorfahrzeugführer nach Strassenverkehrsgesetz vom 18. Dezember 1972² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Bst. a

(² Bei Gruppen werden pro Prüfung und Kandidat erhoben:)

a) Theorieprüfung Fr. 30.--

§ 7 Abs. 1 Bst. a, b und c (neu)

(¹ Es werden erhoben:)

a) Für die erstmalige Ausstellung eines Lernfahrausweises oder einer Zulassungsbewilligung Fr. 60.--

b) für die Ausstellung eines Lernfahrausweises infolge Verlusts oder Zuzugs in den Kanton Schwyz Fr. 25.--
bisheriger Bst. b wird zu Bst. c.

§ 8 Abs. 1 Bst. a und b

(¹ Es werden erhoben:)

a) Für die erstmalige Ausstellung eines Führerausweises im Kreditkartenformat (FAK) Fr. 45.--

b) für die Ausstellung eines neuen FAK infolge Verlusts, Nachtragens, freiwilligen Verzichts auf Kategorien, Eintrags oder Aufhebung von Befristungen, Auflagen oder Ergänzungen Fr. 25.--

§ 9 Bst. b und f

(Es werden erhoben:)

b) (für Sonderbewilligungen [...] ganzen Ansätzen erforderlich.)
Für Sonderbewilligungen, welche gestützt auf eine Kompetenzdelegation ausgestellt werden, wird nur die Grundgebühr verrechnet, sofern eine Jahresbewilligung für die bewilligte Strecke (ausgenommen Teilstrecke ASTRA) vorliegt.

f) (Kosten für besondere Aufwendungen)
- für Berechnungsarbeiten durch Dritte hinsichtlich des

Befahrens von Kunstbauten oder von Bezirks-, Gemeinde- und Privatstrassen	nach Aufwand
Der Stundenansatz beträgt Fr. 120.--. Die Minimalgebühr entspricht einem Zeitaufwand von 15 Minuten.	

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: André Rügsegger
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-96.

² SRSZ 782.311.